



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

11.07.2014

Nr. 28

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibungen

Auf der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de sind in der Rubrik „Aktuelle Nachrichten“ unter Aktuelles folgende Stellenausschreibungen veröffentlicht:

zum 01.08.2015

**Duale Ausbildung Bachelor of Arts
„Allgemeine Verwaltung/Public Administration“**

zum 01.08.2015

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Informationen erhalten Sie auch telefonisch bei Fr. Sievers, Tel. 0 43 92/401-210.

Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Fundanzeige

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. **Damenrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 16.06.14 Nr: 15/14**
2. **Mountainbike Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 15.06.14 Nr: 16/14**
3. **Handy Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 21.06.14 Nr: 17/14**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

Fachbereich III / 3



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

11.07.2014

Nr. 28

**Gemeinden Bargstedt, Gnutz, Schülp b. N., Timmaspe und Stadt Nortorf
Nachrichtliche Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - als Flurbereinigungsbehörde – Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bünzau/Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bünzau/Aukrug, Kreis Rendsburg-Eckernförde, sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
2. als Nebenbeteiligte u.a. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

Das Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Bünzau/Aukrug ist durch den Beschluss des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft Kiel vom 14. Dezember 1994 eingeleitet worden und durch die Beschlüsse vom 09. Dezember 2004, 07. Januar 2011, 29. Februar 2012 und 26. Juni 2014 erweitert worden.

Folgende Flurstücke wurden zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Gemeindebezirk Aukrug - Gemarkung Böken

Flur 1	Flurstück	8
Flur 13	Flurstücke	24, 25/2

Gemeindebezirk Aukrug - Gemarkung Bünzen

Flur 5	Flurstück	7/4
Flur 7	Flurstücke	6, 7, 10, 11/1
Flur 8	Flurstück	10/1
Flur 9	Flurstücke	18, 22, 24/3, 24/4, 24/5

Gemeindebezirk Aukrug - Gemarkung Homfeld

Flur 17	Flurstück	27
---------	-----------	----

Gemeindebezirk Aukrug - Gemarkung Innien

Flur 2	Flurstücke	36, 37, 38
Flur 3	Flurstück	13
Flur 6	Flurstücke	4/3, 4/4, 4/5, 5/18, 5/19, 9/1, 9/2, 9/3, 10/2, 29, 30, 32/6, 32/7, 32/12, 35/1, 35/2, 40/1, 40/3, 49, 52/1, 52/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7, 53/8, 53/9, 53/10, 53/11, 53/12, 53,13, 53/14, 53/15, 53,17, 55/2, 56/2, 71/6, 71/8, 72/3, 72/4, 72/5, 74/2, 75/2, 77/2, 78/2, 82/1

Gemeindebezirk Arpsdorf - Gemarkung Arpsdorf

Flur 9	Flurstück	32/2
Flur 10	Flurstücke	4/4, 4/6

Gemeindebezirk Ehndorf - Gemarkung Ehndorf

Flur 1	Flurstücke	18, 20
Flur 11	Flurstück	15



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderland
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014	11.07.2014	Nr. 28
Flur 13	Flurstück	28
Flur 14	Flurstücke	6, 34
Flur 15	Flurstücke	22, 34/2, 34/3, 38, 46, 49, 50,

Gemeindebezirk Gnutz - Gemarkung Gnutz

Flur 20 Flurstück 1
Flur 21 Flurstücke 12, 13, 17

Gemeindebezirk Mörel - Gemarkung Mörel

Flur 12 Flurstück 93/4

Kreis Steinburg

Gemeindebezirk Fitzbek - Gemarkung Fitzbek

Flur 1 Flurstücke 11/1, 11/2, 12/1
Flur 2 Flurstück 28/1
Flur 9 Flurstücke 11/1, 11/2
Flur 11 Flurstücke 3, 5, 6, 7, 16, 17

Gemeindebezirk Sarlhusen - Gemarkung Sarlhusen

Flur 6 Flurstücke 9, 12, 14, 17/1

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, Hamburger Chaussee 25 in 24220 Flintbek, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 des Flurbereinigungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

Az. 816 / 5435.01 / RE 75

Flintbek, 30.06.2014
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- als Flurbereinigungsbehörde –
gez. Jörn Rinner

Gemeinde Emkendorf - Vertretung des Bürgermeisters

In der Zeit vom 16.07. – 25.07.2014 wird Bürgermeister Jochen Runge vom 1. stellvertretenden Bürgermeister, Alfred Naudszus, Grotenheid 2, Tel. 368, vertreten.

Der Bürgermeister



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

11.07.2014

Nr. 28

Stadt Nortorf - Verkauf von zwei Baugrundstücken

Die Stadt Nortorf hat am Ende der Gravensteiner Straße (auf dem ehemaligen Bolzplatz) zwei Baugrundstücke mit einer Größe von jeweils ca. 1.030 qm zu vergeben. Diese Grundstücke sollen ausschließlich an Nortorfer Bürgerinnen und Bürger veräußert werden. Die Vergabe erfolgt im Höchstgebotsverfahren.

Interessierte Nortorferinnen und Nortorfer, die an diesem Verfahren teilnehmen möchten, können sich ab sofort bis spätestens 25. Juli 2014 beim Amt Nortorfer Land – Fachbereich III/1 Allgemeine Bauverwaltung – Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, melden und sich in die entsprechende Liste eintragen lassen.

Als Ansprechpartner stehen Herr Rohwer unter Tel. Nr. 04392/401116 – E-Mail: herohwer@amt-nortorfer-land.de und Herr Krey unter Tel. Nr. 04392/401112 – E-Mail: krey@amt-nortorfer-land.de zur Verfügung.

Nortorf, den 08. Juli 2014
Amt Nortorfer Land
Fachbereich III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Der Amtsdirektor

Gemeinde Schülup bei Nortorf - Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schülup bei Nortorf

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung Schülup bei Nortorf in der Sitzung am 09.04.2014 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) der Gemeinde Schülup bei Nortorf für das Gebiet:

„Großenheide“ mit einer Ausweisung als Sondergebiet für Windkraftanlagen

mit Bescheid vom 18.06.2014 – Az.: IV 265-512.111-58.147 (5. Ä.) - nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 5. Änderung des F-Planes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Amt Nortorfer Land, Allgemeine Bauverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 117, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Nortorfer Land geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nortorf, den 08. Juli 2014
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf